

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SLAVÍK – technické plasty s. r. o.

mit dem Sitz: Hlučínská 91/47, 747 14 Ludgeřovice

IČ: 268 39 890

DIČ: CZ26839890

eingetragen in dem Handelsregister beim Landesgericht Ostrava, Abteil C, Einlage 28097 als Verkaufender (weiter nur „der Lieferant“) einerseits

Begriffsdefinitionen:

Im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet man als:

Lieferanten: SLAVÍK – Technické plasty s. r. o., mit Sitz in Hlučínská 91/47, 747 14 Ludgeřovice IČ: 268 39 890, DIČ: CZ26839890, eingetragen im Handelsregister des Landesgerichtes Ostrava, Abteil C, Einlage 28097 (im Folgenden nur „STP“ genannt)

Abnehmer: eine beliebige juristische oder natürliche Person, die Besitzer der Berechtigung zur Unternehmungstätigkeit in einem beliebigen Gegenstand der Unternehmungstätigkeit ist, die der Teilnehmer der Vertragsbeziehung mit der Firma STP ist, die in einer weiter angeführten Vorgangsweise oder anders entstanden ist, insoweit eine solche natürliche oder juristische Person sich verpflichtet hat, von der Firma STP die Ware zu übernehmen, oder die Firma STP ist verbindlich, das für die Person die Arbeit durchzuführen, oder ihr Dienstleistungen anzubieten.

Als Vertrag: einen Kaufvertrag, einen Werkvertrag bzw. einen anders genannten Vertrag (weiter nur „der Vertrag“) oder auch eine Bestellung, die auf die im Folgenden beschriebenen Art und Weise abgeschlossen wurde.

I.

1. Jede einzelne Bestellung wird für einen Kaufvertrag gehalten, wobei sich diese Bedingungen nach den in diesen angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen richten (weiter nur „die Bedingungen“). Darüber hinaus wird im Text der Begriff „der Vertrag“ für eine gültig akzeptierte Bestellung verwendet.

2. Als Vorschlag auf einen Vertragsabschluß wird derjenige der folgenden Dokumente gehalten, der als erster von einer Vertragspartei erstellt und der anderen Vertragspartei zugestellt wird:

- a) eine schriftliche von dem Abnehmer erstellte und an den Lieferanten zugestellte Warenbestellung.
- b) ein von dem Lieferanten erstelltes und an den Abnehmer zugestelltes Angebot der Warenlieferung (weiter „nur der Vorschlag“).

Als Vorschlag auf einen Vertragsabschluß wird kein Angebot der Warenlieferung in Form von einer Werbung (eines Werbeprospekts) im Katalog oder durch Ausstellen der Waren gehalten. Der Vorschlag muss von der vorgelegten Vertragspartei (weiter nur „der Antragsteller“) ordnungsgemäß der zweiten Vertragspartei zugestellt werden (weiter nur „Adressat“).

3. Wird die Bestätigung des Adressaten über die Akzeptanz des Vorschlags Vorbehalte zum Gegenstand oder den Bedingungen des Vorschlags oder zu einer anderen Änderung enthalten, und das incl. solcher Vorbehalte, Ergänzungen und Abweichungen, die die Bedingungen des Vorschlags im Sinne des § 1740 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht wesentlich ändern, wird diese Bestätigung für eine Ablehnung des Vorschlags und zugleich als ein Gegenvorschlag gehalten (weiter nur „der Gegenvorschlag“). Im Falle weiterer Vorbehalte oder der in der Akzeptanz des Gegenvorschlags beinhalteten Differenzen wird der Vorgang nach dem ersten Satz dieses Absatzes analogisch wiederholt.

4. Wird es in dem Vertrag nicht anders angeführt, sind ein untrennbar Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages diese abgestimmten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen oder Erbringung von Dienstleistungen (weiter nur „Bedingungen“, oder „allgemeine Geschäftsbedingungen“). Die Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben eine Gültigkeit nur dann, wenn die Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vertrag ausdrücklich vereinbart werden.

II.

1. Der Abnehmer ist berechtigt, die Bestellungen nach seinem Ermessen und Bedarf schriftlich, per Telefax, telefonisch oder persönlich zu machen. Für eine schriftliche Form wird auch eine Kommunikation per E-Mail gehalten.

2. Zur Gültigkeit der Bestellung ist es notwendig die ausdrückliche Akzeptanz durch den Lieferanten. Mit dem Moment der Akzeptanz der Bestellung durch den Lieferanten kommt es zum Abschluss des Teilkaufvertrages, dessen Bedingungen sich nach diesen Bedingungen richten. Das betrifft nicht konkrete Lieferbedingungen, die Inhalt der akzeptierten Bestellung sind. Für die Akzeptanz wird eine Bestätigung der Bestellung seitens des Lieferanten gehalten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware zu liefern, resp. die Realisation der Dienstleistungsabwicklung frühestens an dem im Vertrag genannten Tag aufzunehmen. Sofern in der Akzeptanz der Bestellung nicht ausdrücklich ein näherer oder genauer Liefertermin bestätigt wird, hängt der Liefertermin vom Willen des Lieferanten ab.

4. Die Abmachung des Punktes 3 dieses Artikels schließt nicht das Recht aus, die Ware sofort zu liefern, oder die Realisation der Dienstleistung prompt bei Erhalt der Bestellung aufzunehmen, falls die Ware in der erforderlichen Menge auf Lager ist, oder der Lieferant über freie Produktionskapazität verfügt.

5. Der Lieferant verpflichtet sich gleichzeitig, die Warenlieferungen und Dienstleistungen so zu realisieren, dass ein möglichst reibungsloser Betrieb des Unternehmens des Abnehmers sichergestellt wird und ihm in allen seinen Anforderungen, betreffs der Liefertermine als auch der Art der Lieferung entgegenzukommen.

6. Für den Fall, dass der Abnehmer die Bestellung später als 7 Kalendertage vor dem ursprünglich gewünschten Liefertermin zurückzieht (storniert), oder die Bestellung innerhalb der gleichen Frist korrigiert – die Stückzahl oder das finanzielle Volumen der bestellten Ware reduziert – und der Lieferant ist mit dieser Auftragsstornierung oder Änderung nicht ausdrücklich einverstanden, hat der Lieferant das Recht auf Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Finanzvolumens der stornierten Bestellung, resp. 100 % des finanziellen Volumens der herabgesetzten Bestellung und das innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Abrechnung der Vertragsstrafe seitens des Lieferanten.

7. Ist im Vertrag von dem Abnehmer eine Vorauszahlung vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Leistung der Lieferung erst nach der Vorauszahlung aufzunehmen. Die Leistungsfrist verlängert sich um die Verzugszeit der Vorauszahlung, die um weitere fünf Arbeitstage verlängert wird. Wird der Abnehmer mit der Vorauszahlung um mehr als zehn Tage in Verzug sein, wird angenommen, dass er von der Bestellung zurückgetreten ist. Diese Bestellung wird mit dem elften Tag nach dem Tag der Fälligkeit der Vorauszahlung von Anfang an storniert.

III.

1. Der Leistungsort, also der Lieferungsort ist stets der Sitz der Betriebsstätte SLAVÍK-Technické plasty s.r.o., ul. U Cihelny 230/3, Areal Cihelna, 748 01 Hučín, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. In dem Augenblick der Übernahme der Lieferung von dem Abnehmer vor Ort und in der Zeit wird geliefert. Wenn zum Zeitpunkt der Lieferung keine Person anwesend ist, die von dem Abnehmer berechtigt ist, die Lieferung zu übernehmen, wird zum Zeitpunkt der Beendigung der Lieferung am Lieferungsort geliefert.
3. Wenn der Transport der Lieferung zum Abnehmer mit Hilfe einer öffentlichen Transportfirma realisiert wird, wird es mit der Warenübergabe an diese öffentliche Transportfirma geliefert.
4. Die Schadensgefahr an der Lieferung übergeht im Zeitpunkt der Lieferung auf den Abnehmer. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen die während des Transports zum Abnehmer entstandenen Schäden zu versichern und die Schadensgefahr an der Lieferung übergeht auf den Abnehmer im Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung an die öffentliche Transportfirma.
5. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefertermin (sofern es sich um einen Liefertermin außerhalb der normalen Arbeitszeit, d. h. von 6:30 Uhr bis 14:30 Uhr in den Arbeitstagen) handelt, dem Abnehmer nach seinem Ermessen mitzuteilen, wobei die gleichen Bedingungen wie bei der Bestellung gelten, wobei es nicht notwendig ist, seitens des Abnehmers eine ausdrückliche Bestätigung des Liefertermins anzuführen.

IV.

1. Das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware übergeht mit dem Zeitpunkt der Lieferung auf den Abnehmer.
2. Für den Fall, dass der Abnehmer mit der Zahlung des Preises der vorherigen Lieferung in Verzug wird (incl. der aufgrund eines Einzelvertrages realisierten Lieferung) bzw. ist er in Verzug mit der Zahlung, sei es auch nur mit einem Teil der vorherigen Lieferung, ist der Lieferant berechtigt:
 - die Realisierung der Lieferungen auf die sog. Faktura zu verweigern;
 - die Zahlung der vorherigen Lieferung zu verlangen, mit deren Zahlung der Käufer in Verzug wird und die Zahlung der aktuellen Lieferung vor dem Zeitpunkt der Lieferung oder zum Zeitpunkt der Lieferung bar zu verlangen. Der Zahlungsverzug der vorherigen Lieferung kann von dem Lieferanten als Verzug mit der Vorauszahlung angesehen werden.

3. Unter der Bezahlung versteht man die Bezahlung des Preises bar in die Kasse des Lieferanten, oder mit der Gutschrift der Finanzmittel auf das im Steuerbeleg (Rechnung) angegebene Lieferantenkonto mit dem der Preis, die die Lieferung fakturiert wurde.

4. Die Gutschrift der dem Preis entsprechenden Finanzmittel auf ein anderes als in dem Steuerbeleg (Faktura) angegebenes Konto, mit dem der Preis der Lieferung fakturiert wurde, wird nicht für die Bezahlung gehalten.

5. Der Lieferant ist berechtigt, welche auch immer vom Abnehmer geschickte Zahlung sich auf die Bezahlung der Verzugszinsen und/oder Konventionalstrafen anzurechnen, falls der Abnehmer aus diesen Gründen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten haben wird. Über diese Anrechnung ist der Lieferant verpflichtet, den Abnehmer nach seiner Durchführung zu informieren und ihn auf die Höhe des Rückstandes des Preises der Lieferung hinzuweisen, die durch die überweisende Zahlung gedeckt werden sollte.

V.

1. Falls von dem Abnehmer festgestellt wird, dass die realisierte Lieferung mangelhaft ist, ist er berechtigt, das Recht der Haftung für die Mängel (weiter nur „Reklamation“), und Mängel der Lieferungen zu machen in der Form:

- der Reklamation betreffs der Menge und der Art der gelieferten Ware spätestens am folgenden Arbeitstag nach dem Lieferungstag;
- der Reklamation offensichtlicher Mängel der gelieferten Ware und der bei einer normalen Übernahme erkennbaren Mängel, spätestens am folgenden Arbeitstag nach dem Tag der Lieferung;
- der Reklamation eines Funktionsfehlers der Ware spätestens am folgenden Arbeitstag nach dem Tag, an dem der Funktionsfehler der Ware festgestellt wurde, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der realisierten Lieferung.

2. Für den Fall, dass die Mängel der Lieferung später als in den hier angeführten Terminen reklamiert werden, ist der Lieferant nicht verpflichtet, sich mit der Reklamation sachlich zu beschäftigen und ist berechtigt, diese wegen dem vergeblichen Fristablauf der Reklamation nicht anzuerkennen. Diese Vereinbarung schließt nicht aus – in Fällen, wenn seitens des Abnehmers nachweisbare Gründe bestehen, die die besondere Berücksichtigung verlangen - das Recht des Lieferanten, sich mit der späteren Reklamation zu beschäftigen und diese im Falle deren sachlicher Legitimität zu erkennen.

3. Im Falle einer fristgerechten (vom Lieferanten anerkannten) Reklamation ist der Lieferant verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen, oder Ersatzware in dem von ihm bestimmten Termin für die Anerkennung der Reklamation zu liefern. Die Art der Lösung der berechtigten Reklamation liegt an dem Lieferanten.

4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Hersteller nicht für Mängel verantwortlich ist (Reklamation ist unmöglich), die eine Ursache:

- im Material und/oder in der Durchführung eines bestimmten Konstruktionselementes und/oder des Werkzeugs für einen bestimmten Verwendungszweck der Ware hat, falls das Material und die Durchführung in der vom Abnehmer gelieferten Dokumentation steht (Zeichnung, Bestellung), wobei die Lieferung (der Ware) in Einklang mit dieser Dokumentation gefertigt wurde. Der Auftraggeber hat kein Recht auf mangelhafte Leistung, falls die Mängel der gelieferten Ware durch die Verwendung des von dem Abnehmer gelieferten Materials entstanden sind oder des Materials, das auf Grund der Anforderungen und Spezifikation des Auftraggebers in der Dokumentation verwendet wurde. Im Falle der Nichtübereinstimmung der materiellen Spezifikationen, die in der Bestellung und der Zeichnungsdokumentation angeführt werden, hat die Gültigkeit die Spezifikation in der Bestellung.
- der Einfluss des Dritten oder des Auftraggebers selbst (z.B. unsachgemäßer Eingriff in die Ware, unsachgemäße Montage und Wartung, schlechte Lagerung, Manipulation oder Wirkung einer aggressiven Umgebung, Verwendung der Ware für andere als die in der Dokumentation definierten Zwecke)
- die Abnutzung der Ware, die durch die übliche Nutzung verursacht wird.

5. Vom Hersteller werden Konstruktionsänderungen und Abweichungen im Farbton der Ware vorbehalten.

6. Unter den sämtlichen technischen Daten, Mass-Farb-und Gewichtangaben versteht man eine Toleranz, die den gültigen Normen in dem gegebenen Bereich entspricht.

VI.

1. Zusammen mit dem gelieferten Material wird dem Mitarbeiter des Abnehmers, der die Erfüllung jeder einzelnen Lieferung übernimmt, ein Lieferschein ausgehändigt, in dem die einzelnen spezifizierte Warenlieferung sowie und die realisierten Leistungen, der Einzelpreis sowie der Gesamtpreis angegeben werden.

2. Ist der Bestandteil der Lieferung eine Mehrwegverpackung, wird das auf dem Lieferschein angeführt d.h. der Preis dieser Mehrwegverpackung. Der Preis der Mehrwegverpackung ist ein Bestandteil des Preises für die Lieferung. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferte Mehrwegverpackung von dem Abnehmer zurückzukaufen, falls der Abnehmer von ihm diese innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Realisation der gegenständigen Lieferung verlangt, und

zwar zum Preis, für den der Lieferant dem Abnehmer die Mehrwertverpackung lieferte, jedoch reduziert um die Abnutzung der Mehrwertverpackung.

3. Die Unterlage für die Zahlung des Preises für die Lieferung ist der Steuerbeleg (Rechnung). Das Dokument muss außer der allgemeinen Anforderungen des Steuerbelegs eine detaillierte Spezifikation der Lieferung, des Stückpreises, der Menge und der Transportkosten enthalten, wenn der Transport zum Abnehmer durch den eigenen Transport des Lieferanten gesichert wird. Weiter muss der Preis der gelieferten Mehrwertverpackungen sowie die Bestellnummer angeführt werden. Diese Spezifikation kann mit der Verweisung auf einen Lieferschein oder auf ein anderes die Spezifikation beinhaltendes Dokument durchgeführt werden.

4. Wenn von dem Lieferanten der Transport auf den Lieferort nicht mit seinen eigenen Transportmitteln sichergestellt wird, ist der Lieferant berechtigt, den fakturierten Preis der einzelnen Teilleistung gegenüber dem Lieferschein um die Transportkosten zu erhöhen, die bei Ausstellung des Lieferscheins nicht bekannt wurden.

5. Die Rechnung ist innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Realisation der Lieferung fällig, bzw. mit dem Rechnungsausgang, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Fälligkeitsfrist angegeben wird.

VII.

1. Soll der Abnehmer mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten im Verzug sein, ist er verpflichtet, dem Lieferanten für jeden Tag des Verzuges einen vertraglichen Verzugsins in Höhe von 0,05 % pro Tag aus der Summe zu zahlen, mit der er im Verzug ist.

2. Wenn seitens des Auftraggebers mehrere Produktionsaufträgen innerhalb von extrem kurzen Lieferzeiten verlangen werden (innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Bestellung), ist der Lieferant berechtigt, in Bezug auf die höheren mit der Sicherstellung verbundenen Kosten und der Ineffizienz der Nutzung seiner Produktionsmittel den Preis der Leistung zu erhöhen, und zwar bis zu 100 % gegenüber dem im Vertrag vereinbarten Preis und das für jede einzelne Expresslieferung.

VIII.

1. Die mit diesen Bedingungen nicht gelegelten Rechtsbeziehungen, richten sich nach dem tschechischen Recht und das insbesondere nach den zuständigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 der Samml., des Bürgerliches Gesetzbuches der Tschechischen Republik in der gültigen Fassung.

2. Für den Fall der Nichübereinstimmung mit den abweichenden Vereinbarungen sowie den Bedingungen, werden die Vertragsbestimmungen vor den abweichenden Vereinbarungen dieser Bedingungen bevorzugt.

3. Die Geschäftsbedingungen des Abnehmers sind für die Vertragsverhältnisse, gegründet zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer und den einzelnen Verträgen (akzeptiert mit den Bestellungen) unwirksam und nicht anwendbar mit der Ausnahme der Fälle, dass der Lieferant seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung mit der Anwendung der ausgewählten konkreten Bestimmungen der Geschäftsbedingungen des Abnehmers gibt.

4. Hiermit erklären die Vertragsparteien, dass diese Bedingungen das Ergebnis ihrer gegenseitigen Verhandlungen sind. In Bezug auf diesen Fakt wird von den Vertragsparteien erklärt, keine der Vertragsparteien wird für Zwecke der Interpretation des Vertragsinhalts und der Geschäftsbedingungen für den Autoren des Vertrages und der Bedingungen gehalten, und deswegen können die die verschiedene Interpretation zulassenden Ausdrücke, zum Nachteil welcher auch immer vertragsschließenden Partei sein. Die in der Form des Singulars angegebenen Begriffe beinhalten laut dem Kontext dieser Bedingungen auch die Form des Plurals und umgekehrt.

5. Die Vertragsparteien gemäß § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erklären, dass in ihrem Rechtsverkehr keine Rücksicht auf allgemeine oder branchenübliche Geschäftsgepflogenheiten genommen wird und dass die Geschäftsgepflogenheiten in ihrem Rechtsverkehr vor den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht bevorzugt werden, die keine Zwangswirkung haben.

6. Jede der Vertragsparteien erklärt, dass sie sich weder auf Erklärungen der zweiten Vertragspartei stützt, noch von ihr beeinflusst wurde, die weder in diesen Bedingungen noch in einem anderen Vertrag enthalten sind. Es gilt ausdrücklich, diese Bedingungen ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen jeglicher Art, sowie Verpflichtungen, Pläne, Programme, Geschäftswettbewerbe, Bekanntgaben über Absichten und alle anderen Dokumente, die die Warenlieferung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer betreffen, die der Gegenstand der Überlegungen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien vor dem Abschluss des zuständigen Vertrages waren.

7. Diese Bedingungen werden für alle Geschäftsunterlagen des Abnehmers, d.h. für seine Nachfragen, Bestellungen und die Annahme der Angebote etc. geltend gemacht.

8. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass diese Bedingungen für eine breite Palette der Geschäftsbeziehungen des Lieferanten geltend gemacht werden und zwar von Kaufverträgen über Werkverträge bis zu Innominatkontrakte usw. In Bezug auf diesen Fakt enthalten die Verträge auch einzelne Artikel und Punkte, die ausdrücklich die konkrete Geschäftsbeziehung nicht beeinflussen muss oder wird. Dieser Fakt bedeutet jedoch keineswegs eine Unverständlichkeit, oder eine Unbestimmtheit oder aus einem anderen beliebigen Grund eine Ungültigkeit dieser Bedingungen oder ihrer einzelnen Punkte.

IX.

1. Seitens des Lieferanten erlangen diese Bedingungen die Gültigkeit und Wirksamkeit ab 1.12.2016, seitens des Abnehmers mit dem Zeitpunkt, wann er mit diesen Bedingungen einverstanden war, also mit der Realisation einer verbindlichen Bestellung, oder mit der Akzeptanz eines verbindlichen Angebotes des Lieferanten.
2. Wenn in diesem Vertrag nicht eine andere Regelung vereinbart ist, richten sich die mit diesem Vertrag gegründeten Rechtsbeziehungen sowie auch die sich daraus erwachsenden Ansprüche nach dem Gesetz 89/2012 der Sammlung des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Diese Bedingungen erlangen die Wirksamkeit mit 1.1.2017

SLAVÍK - Technické plasty s.r.o.

Hlučinská 91/47, 747 14 Ludgeřovice

tel.: 595 052 323 10: 26839890 ②


Ostrava, den 18.4.2019

Oto Slavík,

Geschäftsführer

SLAVÍK – technické plasty s. r. o.